

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder
Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0433/VIII

über

Raumerstraße 33: Zweckentfremdung durch dauerhaften Leerstand!? II (Nachfrage zur Kleinen Anfrage KA-0180/VIII)

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Hat sich die Zahl der in der Raumerstraße 33 gemeldeten Personen gegenüber der Beantwortung der Kleinen Anfrage KA-0180/VIII vom August 2017 geändert? Wenn ja, wie? Wenn nein, welche Rückschlüsse zieht das Bezirksamt daraus?*

Es hat sich keine Änderung in der Anzahl der gemeldeten Personen ergeben. Leerstand dürfte somit weiterhin vorliegen.

2. *Beträgt die Zahl der Wohnungen unverändert 27?*

Keine Änderung im Wohnungsbestand.

3. *Wie ist die rechnerische Differenz zwischen der Zahl der gemeldeten Personen und der Anzahl der Wohnungen in der Raumerstraße 33? Welche Rückschlüsse zieht das Bezirksamt aus dieser Differenz?*

Es sind derzeit 4 Personen mit Wohnsitz in der Raumerstraße 33 gemeldet. Bei 27 Wohneinheiten ergibt sich somit rechnerisch ein Leerstand von 23 Wohneinheiten. Es besteht die Vermutung, dass auch die Übrigen Wohnungen nicht in Gänze aktuell genutzt werden. Der Eigentümer, der unter der Anschrift gemeldet ist, ist postalisch hier nicht erreichbar.

4. *Wurden seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage KA-0180/VIII vom August 2017 Anträge auf bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen gestellt? Wenn ja, wann und was wurde beantragt?*

Es wurden keine Anträge gestellt.

5. *Welche Antwort hat das Bezirksamt auf das Schreiben an die Rechtsanwaltskanzlei des Eigentümers erhalten? Wann ist diese eingegangen?*

Eine Antwort von dort erfolgte nicht. Die vom Eigentümer beauftragte Kanzlei hat den Geschäftsbetrieb eingestellt. Soweit hier ersichtlich wird der Eigentümer derzeit nicht anwaltlich vertreten.

6. *Wie ist der Stand des eingeleiteten Amtsverfahrens?*

Gegen den Eigentümer wurde eine Auskunftsverfügung erlassen. Eine Zustellung an die Berliner Hauptwohnung war nicht möglich, sodass eine öffentliche Zustellung über das Amtsblatt von Berlin erfolgt ist. Eine Auskunft hierauf erfolgte nicht. Gegen den Eigentümer wurde ein Zwangsgeld festgesetzt. Eine Vollstreckung konnte bisher nicht erfolgen.

7. *Fällt das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten in der Raumerstraße 33 unter das Zweckentfremdungsverbotsgesetz? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was konkreten Aktivitäten hat das Bezirksamt in Bezug auf den Leerstand bzw. dessen Ahndung oder Beseitigung unternommen?*

Nach derzeitigem Kenntnisstand unterfällt das Gebäude dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz. Es wurde ein Amtsverfahren wegen ungenehmigtem Leerstand eingeleitet.

8. *Hat das Bezirksamt die notwendigen Schritte eingeleitet, um den Wohnraum wieder seiner eigentlichen Nutzung zuzuführen? Wenn ja, wann und in welcher Form sowie mit welchem Ergebnis?*

Am 22.06.2016 wurde ein Amtsverfahren wegen ungenehmigtem Leerstands eingeleitet. Der Eigentümer wurde schriftlich angeschrieben. Das Verfahren konnte bisher nicht abgeschlossen werden.

9. *Wurden dazu auch Maßnahmen des Verwaltungszwangs geprüft und eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Es wurde ein Zwangsgeld festgesetzt. Die Vollstreckung war bisher nicht möglich.

10. *Welche weiteren Schritte wird das Bezirksamt in dieser Sache wann unternehmen?*

Es ist weiterhin beabsichtigt, das Wohngebäude einer Wohnnutzung wieder zuzuführen. Eine konkrete Zeitplanung kann aufgrund der Schwierigkeiten des Einzelfalls nicht benannt werden. Beabsichtigt ist aber unter anderem, soweit die entsprechende Rechtsverordnung und die Ausführungsvorschrift erlassen wurden und ergänzende Hinweise zur ggf. erforderlichen Finanzierung einer solchen Maßnahme durch die Bezirke von der zuständigen Senatsverwaltung vorliegen, dass von der Möglichkeit der Treuhänderschaft Gebrauch gemacht wird.